



## **Satzung des „Lokalen Bündnisses für Familie - Stadt und Landkreis Landshut e. V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lokales Bündnis für Familie - Stadt und Landkreis Landshut e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Stadt und Landkreis Landshut.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituationen von Familien im Großraum Landshut.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Optimierung von Lebensbedingungen für Familien in den Städten und Gemeinden durch Vernetzungsarbeit.
  - Verbesserung der Zusammenarbeit von unterschiedlichen Vereinen, Gruppierungen, Organisationen, Firmen, Betrieben und öffentlichen Trägern in Familienfragen.
  - Optimierung von Hilfs- und Unterstützungsformen für Familien.
  - Anhörung zu Fragen, die Familien betreffen.
  - Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten:
    - er vertritt als Lobby die Interessen von Familien auf allen Ebenen der Gesellschaft und berücksichtigt hierbei die aktuellen Herausforderungen, wie z. B. die Umsetzung von Kinderrechten;
    - er setzt sich für eine kindbezogene Familienpolitik und die Verbesserung der Infrastruktur für Familien ein durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen;
    - er nimmt Stellung und gibt Empfehlungen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie zu aktuellen familienpolitischen Problemen;
    - er arbeitet mit anderen steuerbegünstigten Organisationen, die sich mit Familienpolitik oder damit zusammenhängenden sozialpolitischen Fragestellungen und Projekten beschäftigen, zusammen;
    - er versteht Familienpolitik als Querschnittspolitik und mischt sich in diesem Zusammenhang aktiv in die Jugendhilfepolitik – aber auch in andere Politikfelder, wie z. B. Stadtplanung, Verkehrs-, Gesundheits-, Verbraucherpolitik etc. ein;
    - er unterstützt und initiiert Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation Alleinerziehender;

- er unterstützt und initiiert Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Armut betroffener Familien und ihren Kindern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres erhoben.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern mit folgenden Positionen:

- Vorsitzende/r,
- zwei Stellvertreter/innen,
- Kassierer/in,
- Schriftführer/in,
- je einem/r Vertreter/in aus der Verwaltung von Stadt und Landkreis Landshut.

Der / Die Vorsitzende und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandschaft wird in der Weise beschränkt, dass die Aufnahme eines Darlehens im Wert von jeweils mehr als 2.500,00 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der / Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens und die Geschäftsführung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Einladungen sind auch per E-Mail möglich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (7) Das sechste und siebte Vorstandsmitglied werden aus den Reihen der Verwaltung der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut vorgeschlagen. Diese beiden Vorstandsposten sind ausschließlich durch die beiden Kommunen zu besetzen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vorgeschlagenen Personen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzende/n, die beiden Stellvertreter/innen, den/die Kassierer/in und den/die Schriftführer/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Beide prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen sind auch per E-Mail möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
  - a) Beitragsbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) Beteiligung an Gesellschaften,
  - d) Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 2.500,00 Euro,
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - f) Mitgliedsbeiträge,

- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in einer angemessenen Frist per E-Mail den Mitgliedern zuzusenden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2, Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 12.11.2008

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 18.06.2009

Bestätigt vom Finanzamt Landshut am 30.06.2009

Vereinsregister VR 200315 / Bestätigt vom Registergericht Landshut am 04.08.2009

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 08.07.2010

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 07.07.2011